



Diese Ordnung enthält die

- I. Ordnung für die Forschungskommission des Deutschen Astrologen-Verbandes e.V.
(DAV)
- II. Ordnung für Forschungsprojekte
- III. Ordnung für Forschungszentren

I. Ordnung für die Forschungskommission des Deutschen Astrologen-Verbandes e.V. (DAV)

- A. Diese Ordnung wird von 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden geprüften Mitglieder des DAV beschlossen und kann nur von 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden geprüften Mitglieder des DAV geändert werden.
- B. Diese Ordnung regelt Wahlverfahren sowie Tätigkeits- und Verantwortungsbereich der Forschungskommission.
- C. Die Forschungskommission
 - (1) besteht aus drei Mitgliedern des DAV, von denen mindestens zwei geprüft sind und zwei ein akademisches Studium abgeschlossen haben. Die Mitglieder der Forschungskommission werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - (2) Die Forschungskommission spricht die Anerkennung selbstständiger Forschungen von DAV-Mitgliedern als DAV-Forschungsprojekte aus – soweit beantragt – koordiniert und begleitet sie unterstützend diese DAV-Forschungsprojekte im Blick auf forschungslogische, forschungs-praktische und gegebenenfalls publizistische Fragen.
 - (3) Die Forschungskommission ist unabhängig und für ihren Geschäftsbereich allein zuständig. Sie verpflichtet sich jedoch zur Transparenz ihrer Entscheidungen und ihrer Arbeit und stimmt sich hinsichtlich ihrer inhaltlichen Arbeit mit den anderen Organen des Vereins ab, insbesondere mit dem Prüfungsausschuss. Die Forschungskommission hat das Recht, für einzelne Forschungsvorhaben mit speziellen Inhalten weitere geprüfte Mitglieder projektgebunden zu kooptieren, damit eine angemessene Koordination und Begleitung gewährleistet wird. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.

II. Ordnung für Forschungsprojekte

- A. Diese Ordnung wird von 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden geprüften Mitglieder des DAV beschlossen und kann nur von 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden geprüften Mitglieder des DAV geändert werden.
- B. Diese Ordnung regelt, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit ein astrologiebezogenes Forschungsprojekt als „Forschungsprojekt des Deutschen Astrologen-Verbandes e.V.“ anerkannt und entsprechend begleitet wird. Diese Ordnung ist gedacht für diejenigen DAV-Mitglieder, die Forschungsvorhaben vorlegen und durchführen wollen, ohne ein DAV-Forschungszentrum zu betreiben.
- C. Jedes DAV-Mitglied kann die Anerkennung eines eigenen astrologischen Forschungsvorhabens als DAV-Forschungsprojekt beantragen.
Aus dem Antrag soll hervorgehen:
 1. der Aufriss des geplanten Forschungsvorhabens
(eigener Forschungsansatz, auch Einbettung in bisherige Forschung zum Thema, methodologischer Bezug, gegebenenfalls Stand der Arbeit),
 2. der astrologische und wissenschaftliche Werdegang des Antragstellers,
 3. ein Zeit- und Durchführungsplan des Projektes.
- D. Anträge können jederzeit gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die DAV-Forschungskommission. Mit der Anerkennung ist die Begleitung des Projektes durch die Forschungskommission verbunden, d.h., die Kommission berät den Antragsteller im Blick auf forschungslogische und forschungspraktische Fragen, gibt Hilfestellungen, Hinweise usw. Dazu gehören auch Hinweise, gegebenenfalls Hilfen bei der Publikation der Forschungsergebnisse.
Für die Dauer des Forschungsprojektes legt die Antragstellerin/der Antragsteller der DAV-Forschungskommission jährlich einen Bericht vor, aus dem der Stand des Vorhabens und die bisherigen Ergebnisse hervorgehen. Bei Beendigung der Forschung wird der Kommission ein Abschlussbericht vorgelegt, der wenigstens die für die Publikation vorgesehene Darstellung der Forschungsergebnisse enthält.
- E. Die Jahresberichte sollen jeweils zum Ende des Kalenderjahres vorliegen. Antragsteller können jederzeit von sich aus die Rücknahme der Anerkennung beantragen. Die DAV-Forschungskommission kann eine Anerkennung zurückziehen, insbesondere wenn mehr als 1 ½ Jahre kein Bericht vorgelegt wurde oder wenn der Stand der Forschung eine wissenschaftlich vertretbare Präsentation von Ergebnissen nicht mehr gewährleistet. Vor einer solchen Entscheidung ist der Antragsteller zu hören.

III. Ordnung für Forschungszentren

- A. Diese Ordnung wird von 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden geprüften Mitgliedern des DAV beschlossen und kann nur von 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden geprüften Mitglieder des DAV geändert werden.
- B. Diese Ordnung regelt, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit sich eine Forschungseinrichtung „Forschungszentrum des Deutschen Astrologen-Verbandes e.V.“ nennen darf.
- C. Jedes geprüfte Mitglied des DAV kann einen Antrag auf Anerkennung einer Forschungseinrichtung als „DAV-Forschungszentrum“ stellen, wenn:
 - 1. die Antragstellerin/der Antragsteller mit der Leitung dieses Forschungszentrums betraut ist;
 - 2. die Leitung bei ein bis drei Personen liegt, von denen mindestens eine geprüftes DAV-Mitglied sein muss, eine Person ein abgeschlossenes Hochschulstudium vorweisen kann, so dass der/die Leiter von ihrer Ausbildung geeignet ist/sind, wissenschaftliche Arbeiten (z.B. Diplom- und Doktorarbeiten an Universitäten) bezüglich der astrologischen Inhalte fachlich zu betreuen;
 - 3. eine Mindestausstattung nachgewiesen wird:
 - a) mindestens ein Raum, angemessen eingerichtet und groß genug zur Abhaltung von Arbeitssitzungen, Schulungen etc., eigener Telefonanschluss (nicht privat genutzt), der auch unter diesem Namen im Telefonbuch eingetragen ist;
 - b) Bibliothek mit den wichtigsten Büchern und Zeitschriften, die Astrologie-Forschung zum Gegenstand haben;
 - 4. ein Forschungsvorhaben vorgelegt wird.
- D. Entscheidung über den Antrag
Es gelten die Bestimmungen der Ordnung für die Ausbildungszentren des Deutschen Astrologen-Verbandes e.V. in analoger Weise.
- E. Auflagen zur Führung und Aberkennung des Titels „Forschungszentrum des Deutschen Astrologen-Verbandes e.V.“
 - (1) Die Leitung eines DAV-Forschungszentrums ist verpflichtet, der Versammlung der geprüften Mitglieder jährlich einen Bericht über den Stand der Forschung vorzulegen.
Der Titel „Forschungszentrum des Deutschen Astrologen-Verbandes e.V.“ muss aberkannt werden, wenn zwei Jahre lang kein Bericht vorgelegt wurde oder wenn zwei Jahre lang keine Forschung betrieben wurde.
 - (2) Die Versammlung der geprüften Mitglieder kann auf Antrag eines Mitglieds von Vorstand, Schlichtungskommission oder Prüfungsausschuss mit 2/3 der Stimmen einer Einrichtung den Titel „Forschungszentrum des Deutschen Astrologen-Verbandes e.V.“ aberkennen.